

## V o r l a g e

an die 46. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

### **TOP 3.2: Wahl der weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

Nach den Bestimmungen der Verbandssatzung werden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Mit dem Ausscheiden des bisherigen 2. stv. Verbandsvorsitzenden Oberbürgermeister Hans Rampf zum 31.12.2016 ist diese Position neu zu besetzen.

Nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Landshut sind Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Am 27.06.2017 lagen dem Verband folgende Vorschläge vor:

#### **Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau**

Landrat **Heinrich Trapp** schlägt mit 95 Stimmanteilen den Landrat des Landkreises Landshut, Herrn **Peter Dreier** zum 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den Oberbürgermeister der Stadt Landshut, Herrn **Alexander Putz**, zum 3. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vor.

Laut § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung muss jeder Wahlvorschlag die Unterschriften von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens fünf Prozent der Stimmen (48 Stimmen) aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Nachdem diese Voraussetzungen vorliegen, sind alle Wahlvorschläge gültig.

Nach § 8 Abs. 9 der Verbandssatzung wird bei Wahlen geheim abgestimmt. Auf Antrag ist jedoch bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern eine offene Abstimmung möglich, wenn keiner der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht.